

Gipsermeisterverband Basel-Stadt

Statutenänderung

Die Originalstatuten vom 28. Oktober 2009 werden wie folgt geändert:

Artikel 4 heisst neu:

Art. 4a
Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jede Firma irgendwelcher Form werden, die auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt ein in Art. 2 erwähntes Geschäft betreibt, sofern sie die Bedingungen des jeweils geltenden Gesamtarbeitsvertrages hinsichtlich der Vertragsfähigkeit erfüllt und einen guten Leumund geniesst. Eine Mitgliedschaft ist erst nach einer Wartezeit von zwei Jahren seit der Firmengründung möglich. Demzufolge werden Beitrittsgesuche erst nach dieser Dauer akzeptiert und behandelt.

Art. 4b
Partnermitglieder

Partnermitglied können Aktivmitglieder werden, die ihr Gipsergeschäft aufgeben, jedoch anderweitig berufstätig bleiben und dem Verband weiterhin angehören wollen. Partnermitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und ihre statutarischen Rechte beschränken sich auf die Teilnahme an den General- und Mitgliederversammlungen, den gesellschaftlichen Anlässen und den allgemeinen Informationen des Verbandes. Partnermitglieder haben kein Anrecht auf eine Kostenbeteiligung des Verbandes an den Verbandsreisen und sind nicht stimmberechtigt. Sie erwerben die Mitgliedschaft des Schweizerischen Maler- und Gipserunternehmer-Verbandes (SMGV) und des Gewerbeverbandes Basel-Stadt (GVBS) nicht.

Die vorliegende Statutenänderung wurde am 29. Juni 2016 beschlossen und rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.